

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Lambinus, Bachmaier, Bamberg, Buschfort, Delorme, Dreßler, Egert, Dr. Emmerlich, Fiebig, Fischer (Osthofen), Gilges, Glombig, Hauck, Heyenn, Jaunich, Kastning, Kirschner, Klein (Dieburg), Lutz, Müller (Düsseldorf), Peter (Kassel), Reimann, Frau Schmidt (Nürnberg), Schmidt (München), Dr. Schöffberger, Schreiner, Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Sielaff, Frau Steinhauer, Stiegler, Urbaniak, Weinhofer, von der Wiese, Witek, Dr. de With und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/3646 —

Erfahrungen mit dem Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 4. Dezember 1985 namens der Bundesregierung die Große Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Dem Deutschen Bundestag ist am 2. Oktober 1985 gemäß Artikel 6 Abs. 1 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes der Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der Durchführung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes (KDVNG) zugeleitet worden (Drucksache 10/3936). Der Bericht umfaßt die Erfahrungen im Gesamtbereich der Neuregelung des Kriegsdienstverweigerungsrechts und geht auch auf die Thematik ein, auf die sich die Fragen der Großen Anfrage beziehen. Gestützt auf die positiven Ergebnisse des Berichts und die verfassungsrechtliche Bestätigung der Neuordnung des Kriegsdienstverweigerungsrechts durch das Bundesverfassungsgericht, hat die Bundesregierung am 2. Oktober 1985 einen Gesetzentwurf beschlossen, durch den die Fortgeltung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1990 sichergestellt werden soll.

*A. Verlängerung des Zivildienstes***I.**

Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, zukünftig bei der Dauer des Zivildienstes die zu erwartende tatsächliche durchschnittliche Reserveübungsdauer stärker als bisher zu berücksichtigen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Dauer des Zivildienstes den voraussichtlichen zukünftigen Umfang der Heranziehung der Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst geleistet haben, zu Wehrübungen nicht unberücksichtigt lassen darf. Sie sieht jedoch in der sich daraus ergebenden Gesamtdauer des Wehrdienstes nicht den alleinigen Maßstab für die erforderliche Dauer des Zivildienstes. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24. April 1985 ausgeführt hat, kann der Zivildienst angesichts der vorgegebenen Unterschiede zwischen Wehr- und Ersatzdienst nur dann als eine im Verhältnis zum Wehrdienst gleichbelastende Pflicht ausgestaltet und damit das normative Ziel des Artikels 12 a Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes erreicht werden, wenn dem Gesetzgeber bei der Festsetzung der Dauer des Zivildienstes ein gewisser Spielraum zur Verfügung steht. Bei der Ausfüllung dieses Spielraums ist u. a. auch zu berücksichtigen, daß sich die Dauer des vom Wehrpflichtigen zu leistenden Wehrdienstes nicht von vornherein genau bestimmen läßt; außerdem ist für die Festlegung des Zivildienstes die Entscheidung des Gesetzgebers von Bedeutung, dem Zivildienst die Funktion als tragendes Indiz für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung zukommen zu lassen.

II.

1. Inwieweit hält es die Bundesregierung für sinnvoll, die bisher im Gesetz verankerte, sich an der Länge des Grundwehrdienstes orientierende Drittelautomatik im Gesetz beizubehalten?
2. Hält es die Bundesregierung für gerecht, daß die Zivildienstleistenden infolge dieser Automatik bei einer Verlängerung des Grundwehrdienstes automatisch ohne Rücksicht auf die tatsächliche Dauer der Wehrübungen im Vergleich zu den Wehrpflichtigen einen immer längeren Zivildienst leisten müßten?

Wegen des engen Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 zusammengefaßt beantwortet.

Wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, war der Gesetzgeber nicht gehindert, die Länge des Zivildienstes von der jeweiligen Dauer des Grundwehrdienstes abhängig zu machen. Da für das anzustrebende Gleichgewicht der Belastung von Wehr- und Ersatzdienstleistenden auch Unterschiede zwischen den mit Wehr- und Ersatzdienst verbundenen Belastungen einschließlich der in Zukunft zu erwartenden verstärkten Heranziehung zu Wehrübungen von Bedeutung sind, ist es sinnvoll und gerecht, die Dauer des Zivildienstes dadurch zu bestimmen, daß sie in eine feste Relation zur Dauer des Grundwehrdienstes gesetzt wird. Dies gilt besonders für eine Regelung, die dem Zivildienst die Funktion als tragendes Indiz für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung zumißt.

*B. Probleme des § 8 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (KDVG)***I.**

Beabsichtigt die Bundesregierung vorzuschlagen, die vom Bundesverfassungsgericht offengelassene Frage im Gesetz zu regeln, ob § 8 KDVG einschränkend dahin gehend auszulegen ist, daß die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung nur für diejenigen Anträge, die nach Eintritt des Spannungs- und Verteidigungsfalls gestellt werden, zuständig sind? Wenn ja: Welche Regelung beabsichtigt die Bundesregierung vorzuschlagen? Wenn nein: Hält es die Bundesregierung für sachdienlich, wenn diese Frage erst unter dem Druck eines Spannungs- und Verteidigungsfalls von den Behörden und Gerichten entschieden werden muß?

Die Bundesregierung hält die Regelung des § 8 Satz 1 KDVG weder für änderungs- noch für ergänzungsbedürftig. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 1985 ist unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten eine am Wortlaut der Vorschrift orientierte Auslegung unbedenklich. Danach sind die im Zeitpunkt des Eintritts des Spannungs- und Verteidigungsfalls beim Bundesamt für den Zivildienst anhängigen Verfahren auf die nunmehr zuständigen Ausschüsse überzuleiten.

Die gesetzliche Regelung muß darauf abstellen, ob der Zivildienst zum Zeitpunkt der Antragstellung seine Wirkung als tragendes Indiz für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung des Antragstellers gegen den Kriegsdienst mit der Waffe noch vollständig entfalten kann. Im Hinblick darauf, daß sich der Eintritt des Spannungs- und Verteidigungsfalles regelmäßig geraume Zeit vorher ankündigen werde, sieht das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber vor eine unlösbare Aufgabe gestellt, wollte er den Zeitpunkt festlegen, von dem an für die Antragsteller das Bestehen des Spannungs- und Verteidigungsfalles erkennbar wird.

II.

1. Hält die Bundesregierung die Möglichkeit für praktikabel, daß entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Spannungs- und Verteidigungsfall Wehrpflichtige bis zum rechtskräftigen Abschluß ihres Anerkennungsverfahrens als Kriegsdienstverweigerer nur zum waffenlosen Dienst herangezogen werden?
2. Wie soll dieser waffenlose Dienst nach den Vorstellungen der Bundesregierung im Spannungs- und Verteidigungsfall gegebenenfalls konkret aussehen, und welche konkreten Planungen bestehen in der Bundesregierung für einen solchen waffenlosen Dienst? Inwieweit soll dieser waffenlose Dienst in kämpfenden Verbänden abgeleistet werden, inwieweit soll er strikt von solchen Verbänden getrennt werden?
3. Sieht die Bundesregierung andere Möglichkeiten als die Heranziehung zum waffenlosen Dienst im Spannungs- und Verteidigungsfall, um das Problem zu lösen, wie Wehrpflichtige während des Anerkennungsverfahrens behandelt werden sollen? Welche konkreten Planungen hat die Bundesregierung zur Realisierung dieser Alternativen gegebenenfalls eingeleitet?

Die Fragen 1 bis 3 stehen in engem sachlichen Zusammenhang und werden deshalb zusammengefaßt beantwortet.

Für den Spannungs- und Verteidigungsfall gibt es keine besonderen Pläne hinsichtlich eines Einsatzes von Kriegsdienstverwei-

gerern, deren Anerkennungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Ob und inwieweit diese Wehrpflichtigen in einem solchen Falle zu einem waffenlosen Dienst in den Streitkräften oder – was nach § 79 Nr. 3 des Zivildienstgesetzes ebenfalls in Betracht kommt – bereits zum Zivildienst herangezogen werden, muß sich in der konkreten Situation nach dem Bedarf richten. Das gleiche gilt für die Art des Einsatzes in den Streitkräften, wenn und soweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

4. a) Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, gesetzlich festzulegen, daß ein Antragsteller bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über seinen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer weder zum Dienst mit Waffen noch zum waffenlosen Dienst herangezogen werden darf und nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses über seinen Antrag vor rechtskräftigem Abschluß seines Prüfungsverfahrens allenfalls dann zu einem waffenlosen Dienst herangezogen werden darf, wenn der Ausschuß den Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abgelehnt hat?
- b) Erwägt die Bundesregierung wenigstens die vor Inkrafttreten des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes bestehende Regelung, die zumindest einen Teil der Antragsteller im Verteidigungsfall erheblich besserstellte als die Neuregelung, wiedereinzuführen (Unzulässigkeit der Einberufung bis zur Entscheidung der Prüfungskammer über den Antrag für bestimmte Fallgruppen von Antragstellern; vgl. § 20 Abs. 6 und § 21 Abs. 2 der Musterungsverordnung sowie § 48 Abs. 2 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes – jeweils alte Fassung)? Welche Gründe sprechen ggf. nach Auffassung der Bundesregierung gegen die Wiedereinführung dieser Regelung?
- c) Welche nicht ausräumbaren Bedenken bestehen gegen die Vorschläge unter Buchstabe a und unter Buchstabe b angesichts der Tatsache, daß ein Antragsteller gem. § 79 Nr. 3 des Zivildienstgesetzes sofort vorläufig zum Zivildienst herangezogen werden könnte?

Wegen des engen Sachzusammenhangs werden die Fragen zu Buchstaben a bis c zusammengefaßt beantwortet.

Das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz hat den Schutz der Wehrpflichtigen, über deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen noch nicht abschließend entschieden worden ist, vor der Einberufung zu einem Waffendienst in den Streitkräften sowohl im Frieden wie im Spannungs- und Verteidigungsfall entscheidend verstärkt. Dies ist dadurch geschehen, daß die Regelung über die aufschiebende Wirkung des Antrages auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, die vorher lediglich in der von der Bundesregierung erlassenen und damit von dieser jederzeit abänderbaren Musterungsverordnung enthalten war, nunmehr ihren Platz im Kriegsdienstverweigerungsgesetz (§ 3 Abs. 2 Satz 1) gefunden hat.

Die neue gesetzliche Regelung des § 8 KDVG, nach der einerseits die aufschiebende Wirkung des Antrages im Spannungs- und Verteidigungsfall nicht gilt, andererseits aber – nach der verbindlichen Auslegung dieser Vorschrift durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24. April 1985 – die Antragsteller nur zu einem waffenlosen Dienst in den Streitkräften herangezogen

werden dürfen, stellt nach Auffassung der Bundesregierung den bestmöglichen Ausgleich zwischen dem grundrechtlichen Schutz der Kriegsdienstverweigerer vor einer Einberufung zu einem mit ihrem Gewissen nicht zu vereinbarenden Waffendienst in den Streitkräften und der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte im Spannungs- und Verteidigungsfall dar. Die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung, diese Regelung, die das Bundesverfassungsgericht in seinem genannten Urteil bestätigt hat, zu ändern.

C. Praxis des Anerkennungsverfahrens für Soldaten, gediente, einberufene und vorbenachrichtigte Wehrpflichtige sowie Zweitantragsteller

I.

1. a) Wieviel Verfahren auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer waren am 30. Juni 1985 vor
- aa) den Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerung,
 - bb) den Kammern für Kriegsdienstverweigerung,
 - cc) den Verwaltungsgerichten erster Instanz
- im Bundesgebiet anhängig (aufgegliedert nach Antragstellern, die im Fall ihrer Anerkennung einen 16monatigen und einen 20monatigen Zivildienst zu leisten hätten)?

Die Antwort ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Anhängige KDV-Verfahren im Bundesgebiet am 30. Juni 1985

	Zivildienstdauer bei Anerkennung		
	16 Monate	20 Monate	Gesamt
aa) bei den Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerung	10 369	4 960	15 329
bb) bei den Kammern für Kriegsdienstverweigerung	11 440	1 098	12 538
cc) bei den Verwaltungsgerichten in erster Instanz	10 843	178	11 021

- b) Für wieviel der in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 gestellten Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ist oder war das Bundesamt, für wieviel sind oder waren die Ausschüsse und Kammern zuständig (absolute und prozentuale Zahlen)?

Die Antwort ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	Gesamt v.H.	davon	
		Ausschüsse für Kriegsdienst- verweigerung	Bundesamt für den Zivildienst
Von den im Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1985 gestellten Anträgen	73 563 = 100 v.H.	11 369 = 15,5 v.H.	62 194 = 84,5 v.H.

2. Wieviel Verfahren wurden in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 von den Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerung abgeschlossen, und wieviel dieser Verfahren führten jeweils vor den Ausschüssen zu folgendem Ergebnis (absolute und prozentuale Zahlen – aufgegliedert nach Wehrbereichen und Antragstellern, die im Fall ihrer Anerkennung einen 16monatigen oder 20monatigen Zivildienst zu leisten hätten):
- a) anerkennende Entscheidung durch den Ausschuß nach Aktenlage (§ 14 Abs. 3 KDVG),
 - b) anerkennende Entscheidung durch den Ausschuß nach persönlicher Anhörung (§ 14 Abs. 1 KDVG),
 - c) ablehnende Entscheidung durch den Ausschuß,
 - d) Rücknahme des Antrags vor der Entscheidung des Ausschusses,
 - e) Erledigung auf sonstige Weise?

Die Antwort ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten
(Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung = A f KDVG,
Kammern für Kriegsdienstverweigerung = K f KDVG):

Zu Frage 2 Buchstaben a bis e

Entscheidungen der AfKDVG im Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1985 für Antragsteller, die im Fall ihrer Anerkennung einen 16monatigen Zivildienst zu leisten hätten

Anerkennungen											
WB	nach Aktenlage	v.H.	nach pers. Anhörung	v.H.	Ab- lehnungen	v.H.	Rück- nahmen	v.H.	Erledi- gungen auf sonst. Weg	v.H.	Gesamt- entschei- dungen
I	102	3,0	1 817	54,5	998	29,9	144	4,3	274	8,3	3 335
II	143	2,9	2 671	54,6	1 726	35,2	136	2,8	220	4,5	4 896
III	306	3,5	4 373	50,2	2 826	32,5	644	7,4	557	6,4	8 706
IV	81	1,1	3 787	53,4	2 079	29,3	562	7,9	580	8,2	7 089
V	547	6,5	4 012	48,0	2 706	32,4	416	5,1	671	8,0	8 352
VI	2	0,1	1 385	35,1	2 076	52,6	141	3,6	338	8,6	3 942
	1 181	3,2	18 045	49,7	12 411	34,2	2 043	5,6	2 640	7,3	36 320

Entscheidungen der AfKDVG im Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1985 für Antragsteller, die im Fall ihrer Anerkennung einen 20monatigen Zivildienst zu leisten hätten

Anerkennungen											
WB	nach Aktenlage	v.H.	nach pers. Anhörung	v.H.	Ab- lehnungen	v.H.	Rück- nahmen	v.H.	Erledi- gungen auf sonst. Weg	v.H.	Gesamt- entschei- dungen
I	37	2,6	649	46,0	472	33,5	120	8,5	132	9,4	1 410
II	59	3,5	743	44,3	536	31,9	219	23,0	122	7,3	1 679
III	128	3,9	1 596	48,8	1 178	36,0	224	6,8	145	4,4	3 271
IV	42	2,7	813	51,9	505	32,2	117	7,5	89	5,7	1 566
V	118	6,6	767	42,8	619	34,5	129	7,2	160	8,9	1 793
VI	5	0,3	540	33,1	706	43,2	148	9,0	235	14,4	1 634
	389	3,4	5 108	45,0	4 016	35,4	957	8,4	883	7,8	11 353

3. Wie lauten die der Frage 2 entsprechenden Zahlen für die in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1985 von den Kammern für Kriegsdienstverweigerung durchgeführten Anerkennungsverfahren?

Die Antwort ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Zu Frage 3 Buchstaben a bis e

Entscheidungen der KfKDV im Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1985 für Antragsteller, die im Fall ihrer Anerkennung einen 16monatigen Zivildienst zu leisten hätten

Anerkennungen											
WB	nach Aktenlage	v.H.	nach pers. Anhörung	v.H.	Ab- lehnungen	v.H.	Rück- nahmen	v.H.	Erledi- gungen auf sonst. Weg	v.H.	Gesamt- entschei- dungen
I	29	2,5	508	43,5	548	46,8	37	3,2	46	4,0	1 168
II*)	40	1,8	629	28,0	1 364	60,7	62	2,8	150	6,7	2 245
III	9	0,2	2 404	51,1	1 838	39,0	186	3,9	271	5,8	4 708
IV	35	1,5	1 030	42,9	1 110	46,2	111	4,6	115	4,8	2 401
V	973	13,3	3 273	44,6	2 378	32,4	154	2,1	563	7,6	7 341
VI	1	0,04	888	38,9	1 120	49,1	131	5,7	143	6,3	2 283
	1 087	5,4	8 732	43,3	8 358	41,5	681	3,4	1 288	6,4	20 146

*) Eine Aufteilung der Zahlenangaben getrennt nach Antragstellern mit einem 16monatigen Zivildienst war für den Bereich der WBV II nicht mehr möglich, weil die entsprechenden Register bereits vernichtet waren. Wegen des geringen Anteils der Antragsteller mit einem 20monatigen Zivildienst, ist die Gesamtzahl in die Aufstellung der Altanträge aufgenommen.

Entscheidungen der KfKDV im Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1985 für Antragsteller, die im Fall ihrer Anerkennung einen 20monatigen Zivildienst zu leisten hätten

Anerkennungen											
WB	nach Aktenlage	v.H.	nach pers. Anhörung	v.H.	Ab- lehnungen	v.H.	Rück- nahmen	v.H.	Erledi- gungen auf sonst. Weg	v.H.	Gesamt- entschei- dungen
I	11	10,2	57	52,8	30	27,7	6	5,6	4	3,7	108
II*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III	21	5,4	223	57,5	97	25,0	28	7,2	19	4,9	388
IV	—	—	106	52,7	81	40,3	13	6,5	1	0,5	201
V	41	15,3	129	48,0	87	32,3	6	2,2	6	2,2	269
VI	1	0,8	52	42,6	46	37,7	16	13,1	7	5,8	122
	74	6,7	567	51,6	341	31,1	69	6,3	37	3,5	1 088

*) siehe Übersicht Entscheidungen der AfKDV

4. Wie lauten die der Frage 2 entsprechenden Zahlen für die von den Verwaltungsgerichten in der ersten Instanz in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1985 durchgeführten Anerkennungsverfahren?

Die Antwort ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Zu Frage 4 Buchstaben a bis e

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte im Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1985 für Antragsteller, die im Fall ihrer Anerkennung einen 16monatigen Zivildienst zu leisten hätten

Anerkennungen nach													
WB	Aktenlage	v.H.	formloser Anhörung	v.H.	Partei- ver- nehmung	v.H.	Ab- lehnungen	v.H.	Rück- nahmen	v.H.	Erledi- gungen auf sonst. Weg	v.H.	
I	—	—	9	1,2	432	57,4	204	27,1	108	14,3	—	—	
II	7	0,4	18	1,1	700	42,7	351	21,4	322	19,7	240	14,7	
III	*)	*)	*)	*)	1 775	60,2	682	23,1	436	14,8	57	1,9	
IV	4	0,3	54	4,1	667	50,1	299	22,4	199	14,9	109	8,2	
V	*)	*)	*)	*)	1 665	66,6	543	21,7	249	10,0	40	1,6	
VI	—	—	15	1,5	543	54,7	206	20,7	101	10,2	128	12,9	
	11	X	96	X	5 782	57,9	2 285	22,5	1 415	13,9	574	5,7	

*) Diese Zahlen konnten von den Wehrbereichsverwaltungen nicht mehr ermittelt werden.

**Entscheidungen der Verwaltungsgerichte im Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1985
für Antragsteller, die im Fall ihrer Anerkennung einen 20monatigen Zivildienst zu leisten hätten**

WB	Aktenlage	Anerkennungen nach								Erledi-	
		formloser	Partei-	Ab-	Rück-	Erledi-	gungen auf				
		v.H.	Anhörung	v.H.	Partei-	Ab-	Rück-	Erledi-	gungen auf		
					ver-	lehnungen	nahmen	v.H.	sonst. Weg		
					nehmung	v.H.			v.H.		
I	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
II	—	—	—	—	5	1	4	2	—	—	—
III	*)	—	*)	—	*)	7	4	1	—	—	—
IV	—	—	—	—	6	3	3	—	—	—	—
V	*)	—	*)	—	18	78,3	4	17,4	1	4,3	—
VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	32	15	12	3	—	—	—

*) Diese Zahlen konnten von den Wehrbereichsverwaltungen nicht mehr ermittelt werden.

5. a) Wie lauten die der Frage 2 entsprechenden Zahlen für den Zuständigkeitsbereich derjenigen zwei Kreiswehrrersatzämter im Bundesgebiet, in deren Zuständigkeitsbereich es in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 prozentual zu den meisten anerkennenden Entscheidungen (Summe der Entscheidungen nach Aktenlage oder persönlicher Anhörung) durch die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung gekommen ist?
- b) Wie lauten die der Frage 2 entsprechenden Zahlen für den Zuständigkeitsbereich derjenigen zwei Kreiswehrrersatzämter im Bundesgebiet, in deren Zuständigkeitsbereich es in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 prozentual zu den wenigsten anerkennenden Entscheidungen nach Aktenlage durch die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung gekommen ist?
- c) Wie lauten die in der Frage 2 entsprechenden Zahlen für den Zuständigkeitsbereich derjenigen zwei Kreiswehrrersatzämter im Bundesgebiet, in deren Zuständigkeitsbereich es in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 prozentual zu den meisten anerkennenden Entscheidungen nach Aktenlage gekommen ist?
- d) Wie lauten die der Frage 2 entsprechenden Zahlen für den Zuständigkeitsbereich derjenigen zwei Kreiswehrrersatzämter im Bundesgebiet, in deren Zuständigkeitsbereich es in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 prozentual zu den meisten ablehnenden Entscheidungen durch die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung gekommen ist?
- e) Wie lauten die der Frage 2 entsprechenden Zahlen für den Zuständigkeitsbereich derjenigen zwei Kreiswehrrersatzämter im Bundesgebiet, in deren Zuständigkeitsbereich es in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 prozentual zu den wenigsten ablehnenden Entscheidungen durch die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung gekommen ist?
- f) Wie lauten die der Frage 2 entsprechenden Zahlen für den Zuständigkeitsbereich derjenigen zwei Kreiswehrrersatzämter im Bundesgebiet, in deren Zuständigkeitsbereich es in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 prozentual zu den meisten Rücknahmen eines Antrags vor einer Sachentscheidung des Ausschusses für Kriegsdienstverweigerung gekommen ist?

Die Antwort ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Zu Frage 5 Buchstaben a bis f

Aufschlüsselung der Entscheidungen der AfKDV vom 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1985 für die Zuständigkeitsbereiche der zwei Kreiswehrrersatzämter
(für Antragsteller, die 16monatigen Zivildienst zu leisten hätten)

		Anerkennung nach						Erledi-					
		Aktenlage	v.H.	pers. Anhörung	v.H.	Ab- lehnungen	v.H.	Rück- nahmen	v.H.	sonst. Weg	v.H.	Gesamt	
a)	mit den meisten aner- kennenden Entscheidungen	1	15	4,0	271	72,7	47	12,6	17	4,6	23	6,1	373
		2	238	51,0	117	25,1	96	20,6	11	2,3	5	1,0	467
b)	mit den wenigsten aner- kennenden Entscheidungen nach Aktenlage	Hier wurde, da viele AfKDV keine Entscheidungen nach Aktenlage getroffen haben, die höchste Anerkennungsquote in Bezug gesetzt.											
		1	—	—	184	58,0	109	34,4	21	6,6	3	1,0	317
		2	—	—	307	54,6	128	22,8	55	9,8	72	12,8	562
c)	mit den meisten aner- kennenden Entscheidungen nach Aktenlage	1	238	51,0	117	25,1	96	20,6	11	2,3	5	1,0	467
		2	86	15,9	319	59,1	120	22,2	8	1,5	7	1,3	540
d)	mit den meisten ablehnen- den Entscheidungen	1	—	—	62	24,2	167	65,2	11	4,3	16	6,3	256
		2	—	—	57	22,2	141	54,9	26	10,1	33	12,8	257
e)	mit den wenigsten ab- lehrenden Entscheidungen	1	—	—	102	75,0	14	10,3	15	11,0	5	3,7	136
		2	15	4,0	271	72,7	47	12,6	17	4,6	23	6,1	373
f)	mit den meisten Rück- nahmen vor Sach- entscheidungen	1	27	5,5	268	55,0	116	23,8	54	11,1	22	4,5	487
		2	—	—	162	75,0	14	10,3	15	11,0	5	3,7	196

Aufschlüsselung der Entscheidungen der AfKDV vom 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1985 für die Zuständigkeitsbereiche der zwei Kreiswehrrersatzämter
(für Antragsteller, die 20monatigen Zivildienst zu leisten hätten)

			Anerkennung nach				Ab-		Rück-	Erledi-			Gesamt
			Aktenlage	v.H.	Anhörung	v.H.	lehnungen	v.H.		v.H.	sonst. Weg	v.H.	
a)	mit den meisten aner-	1	6	6,9	56	64,4	11	12,6	12	13,8	2	2,3	87
	kennenden Entscheidungen	2	38	10,2	206	55,5	71	19,1	17	4,6	39	10,5	371
b)	mit den wenigsten aner-	Hier wurde, da viele AfKDV keine Entscheidungen nach Aktenlage getroffen haben, die höchste Anerkennungsquote in Bezug gesetzt.											
	kennenden Entscheidungen	1	—	—	46	58,2	28	35,4	5	6,3	—	—	79
	nach Aktenlage	2	—	—	44	56,4	17	21,8	7	9,0	10	12,8	78
c)	mit den meisten aner-	1	59	67,0	9	10,2	5	5,7	7	8,0	8	9,1	88
	kennenden Entscheidungen	2	74	14,9	252	50,6	148	29,7	20	4,0	4	0,8	498
d)	mit den meisten ablehnen-	1	—	—	27	29,0	53	57,0	11	11,8	2	2,2	93
	den Entscheidungen	2	4	3,2	44	35,5	68	54,8	5	4,1	3	2,4	124
e)	mit den wenigsten ab-	1	—	—	44	80,0	5	9,1	6	10,9	—	—	55
	lehrenden Entscheidungen	2	6	6,9	56	64,4	11	12,6	12	13,8	2	2,3	87
f)	mit den meisten Rück-	1	—	—	94	42,3	45	20,3	31	14,0	52	23,4	222
	nahmen vor Sach-	2	6	6,9	56	64,4	11	12,6	12	13,8	2	2,3	87
	entscheidungen												

6. Wie lauten die der Frage 2 entsprechenden Zahlen jeweils für die Entscheidungen der Kammer im Bundesgebiet, die jeweils in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 in den in den Fragen 5 a bis f genannten Fallgruppen am stärksten vom Bundesdurchschnitt aller Kammerentscheidungen abgewichen ist?

Die Antwort ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Aufschlüsselung der Entscheidungen für den Zeitraum 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1985 für die KfKDV, deren Entscheidungen jeweils am stärksten vom Bundesdurchschnitt abweichen (für Antragsteller, die 16monatigen Zivildienst zu leisten hätten)

		Anerkennung nach				Ab-		Rück-		Erledi-		Gesamt
		Aktenlage	v.H.	pers. Anhörung	v.H.	lehnungen	v.H.	nahmen	v.H.	sonst. Weg	v.H.	
Bundesdurchschnitt aller KfKDV		1 155	5,5	9 119	43,4	8 696	41,4	722	3,4	1 306	6,2	20 998
a)	mit den meisten aner- kennenden Entscheidungen	—	—	137	68,8	56	28,1	4	2,0	2	1,0	199
b)	mit den wenigsten aner- kennenden Entscheidungen nach Aktenlage	Hier wurde, da viele KfKDV keine Entscheidungen nach Aktenlage getroffen haben, die höchste Anerkennungsquote in Bezug gesetzt.										
		—	—	137	68,8	56	28,1	4	2,0	2	1,0	199
c)	mit den meisten aner- kennenden Entscheidungen nach Aktenlage	55	19,7	63	22,6	131	46,9	18	6,4	12	4,4	279
d)	mit den meisten ablehnenden Entscheidungen	8	3,6	34	15,5	153	70,0	2	0,9	22	10,0	219
e)	mit den wenigsten ablehnenden Entscheidungen	691	18,7	1 675	45,2	881	23,8	27	0,7	431	11,8	3 705
f)	mit den meisten Rücknahmen vor Sachentscheidungen	—	—	123	34,9	167	47,4	45	12,8	17	4,8	352

Aufschlüsselung der Entscheidungen für den Zeitraum 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1985 für die KfKDV, deren Entscheidungen jeweils am stärksten vom Bundesdurchschnitt abweichen (für Antragsteller, die 20monatigen Zivildienst zu leisten hätten)

	Anerkennung nach				Ab-		Rück-	Erledi-			Gesamt
	Aktenlage	v.H.	pers. Anhörung	v.H.	lehnungen	v.H.		v.H.	sonst. Weg	v.H.	
Bundesdurchschnitt aller KfKDV	70	9,5	287	39,0	302	41,0	53	7,2	24	3,3	736
a) mit den meisten aner- kennenden Entscheidungen	10	18,2	32	58,1	9	16,3	3	5,5	1	1,8	55
b) mit den wenigsten aner- kennenden Entscheidungen nach Aktenlage	Hier wurde, da viele KfKDV keine Entscheidungen nach Aktenlage getroffen haben, die höchste Anerkennungsquote in Bezug gesetzt.					13	29,5	2	4,5	—	44
c) mit den meisten aner- kennenden Entscheidungen nach Aktenlage	55	19,7	63	22,6	131	46,9	18	6,4	12	4,4	279
d) mit den meisten ablehnenden Entscheidungen	—	—	3	21,4	10	71,4	1	7,1	—	—	14
e) mit den wenigsten ablehnenden Entscheidungen	10	18,2	32	58,1	9	16,3	3	5,5	1	1,8	55
f) mit den meisten Rücknahmen vor Sachentscheidungen	—	—	8	30,8	11	42,3	6	23,0	1	3,9	26

7. a) Gegen wieviel der anerkennenden Entscheidungen der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerung haben die Kreiswehrrersatzämter im Bundesgebiet in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 Widerspruch eingelegt, und welchen Erfolg haben diese Widersprüche gehabt (jeweils absolute und prozentuale Zahlen)?
- b) Wie lauten die der Frage 7 a entsprechenden Zahlen für die beiden Kreiswehrrersatzämter, die prozentual am häufigsten Widerspruch eingelegt haben?
- c) Wie lauten die der Frage 7 a entsprechenden Zahlen für die beiden Kreiswehrrersatzämter, die prozentual am wenigsten Widerspruch eingelegt haben?

Die Antwort ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Zu Frage 7 Buchstaben a bis c

Widersprüche der Kreiswehrrersatzämter gegen anerkennende Entscheidungen der Ausschüsse (vom 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1985)

			Ergebnis					
	Anerkennende Entscheidungen	Eingelegte Widersprüche	v.H.	zurückgewiesen	v.H.	stattgegeben	v.H.	noch nicht entschieden
a) im Bundesgebiet	24 723	362	1,46	124	57,1	93	42,9	141
b) KWEA 1	355	35	9,8	19	55,9	15	44,1	1
KWEA 2	57	15	26,3	12	80,0	3	20,0	—
c) KWEA 1*)	734	0,0	—					
KWEA 2	465	0,0	—					

*) Hier wurden die beiden Kreiswehrrersatzämter, die ohne einen Amtswiderspruch die höchste absolute Zahl an Anerkennungen aufwiesen, aufgeführt.

8. In wieviel Fällen haben die Wehrbereichsverwaltungen in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1985 gegen anerkennende Entscheidungen der Prüfungskammern Klage erhoben, wie verteilen sich diese Klagen auf die einzelnen Außenstellen der Wehrbereichsverwaltungen, und welchen Erfolg haben diese Klagen gehabt?

Die Antwort ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Zu Frage 8

In 56 Fällen wurde in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1985 von den Wehrbereichsverwaltungen Klage gegen Entscheidungen der Kammern für KDV erhoben.

Diese verteilten sich wie folgt auf die Wehrbereichsverwaltungen und ihre Außenstellen und hatten folgendes Ergebnis:

	Anzahl der Klageerhebungen	abgewiesen	Ergebnis stattgegeben	noch anhängig
WBV I	3	—	—	3
WBV II	1	—	—	1
WBV III	52	15	17	19
davon				
Ast. Arnsberg	50	15	17	18
Ast. Münster	2	—	—	1
WBV IV	—	—	—	—
WBV V	—	—	—	—
WBV VI	—	—	—	—

9. Wie erklärt sich die Bundesregierung ggf. die sich aus den Antworten auf die Fragen 2 bis 8 ergebenden regionalen Unterschiede zwischen einzelnen Wehrbereichen oder Kreiswehrrersatzämtern in bezug auf unterschiedliche
- Anerkennungs- oder Ablehnungsquoten vor den Ausschüssen,
 - Anerkennungs- oder Ablehnungsquoten vor den Kammern,
 - Rücknahmequoten von Anträgen vor den Ausschüssen oder Kammern,
 - Quotienten zwischen den schon vor einem Ausschuß und den erst vor einer Kammer erreichten anerkennenden Entscheidungen,
 - Anteile der nach Aktenlage ohne persönliche Anhörung ausgesprochenen Anerkennungen an der Gesamtzahl der anerkennenden Entscheidungen,
 - Rechtsbehelfseinlegungen gegen anerkennende Entscheidungen?

Bei Unterschieden zwischen einzelnen Wehrbereichen oder Kreiswehrrersatzämtern hinsichtlich des Verlaufs von Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung ist zu berücksichtigen, daß die Ausschüsse und Kammern nur an Recht und Gesetz gebunden, im übrigen jedoch bei ihrer Entscheidungsfindung unabhängig sind. Damit sind unvermeidbare Unterschiede in der Verfahrens- und Entscheidungspraxis dieser Gremien verbunden.

Soweit von einzelnen Behörden häufiger Rechtsbehelfe gegen anerkennende Entscheidungen eingelegt wurden, geschah dies nach pflichtgemäßem Ermessen.

10. Inwieweit sind die vorhandenen regionalen Unterschiede beim Anerkennungsverfahren im Bereich des Bundesverteidigungsministeriums nach Auffassung der Bundesregierung so gravierend, daß sie Anlaß zu der Überlegung geben, ob das Anerkennungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Bundesverteidigungsministeriums ungeeignet ausgestaltet sei und eher einem Lotteriespiel als einem rechtsstaatlichen Verfahren gleiche, weil es zu willkürlichen Ergebnissen führe?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen vom 13. April 1978 und vom 24. April 1985 das Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern ausdrücklich für geeignet erklärt. Das Verfahren ist so ausgestaltet, daß es den Antragstellern eine umfassende rechtsstaatliche Sicherung ihrer Rechte gewährleistet. Hervorzuheben sind die Weisungsunabhängigkeit der Ausschüsse und Kammern, das Widerspruchsrecht des Antragstellers und die Möglichkeit der Anrufung der Verwaltungsgerichte.

11. a) Welche Maßnahmen (einschließlich eventueller Gesetzesänderungen) hält die Bundesregierung für erforderlich, um eventuell vorhandene Unterschiede in der Anerkennungspraxis zu beseitigen?

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kammern werden regelmäßig über die aktuelle Rechtsprechung auf dem Gebiet des Rechts der Kriegsdienstverweigerung unterrichtet. Außerdem führen die

Wehrbereichsverwaltungen Informationstagungen für die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kammern durch.

- b) Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, im Gesetz selbst festzuschreiben, daß einem verlängerten Zivildienst eine tragende Indizfunktion für die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung zukommt?

Für das Anerkennungsverfahren beim Bundesamt für den Zivildienst ist es nicht erforderlich, gesetzlich festzuschreiben, daß der Zivildienstdauer eine tragende Indizfunktion für die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung zukommt, weil die Vorschriften der §§ 5 bis 7 KDVG auf diesem Grundgedanken beruhen.

Dagegen hat es der Gesetzgeber nicht für gerechtfertigt gehalten, auch bei Soldaten, ungedienten Einberufenen oder Vorbenachrichtigten und gedienten Wehrpflichtigen (§ 9 Abs. 1 KDVG) die Anerkennung allein auf die Indizwirkung zu stützen. Bei diesem Personenkreis, der frühere Gelegenheiten – insbesondere anläßlich der Musterung –, sich über etwaige Gewissensbedenken gegen den Kriegsdienst mit der Waffe innerlich klar zu werden und sie zu äußern, nicht genutzt hat, sind im konkreten Einzelfall weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen, denen neben der Inkaufnahme des Zivildienstes besondere Bedeutung zukommt.

- c) Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, dem besonderen Gewicht eines verlängerten Zivildienstes durch eine klare Beweislastregelung zugunsten des Antragstellers für das Anerkennungsverfahren im Gesetz Rechnung zu tragen?

In seinem Urteil vom 24. April 1985 hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, daß das Anerkennungsverfahren kein Widerlegungsverfahren in dem Sinne sei, daß die Anerkennungsbehörde die Behauptung des Antragstellers, er verweigere den Kriegsdienst aus Gewissensgründen, im Zweifel hinzunehmen hätte.

Für den Personenkreis des § 9 Abs. 1 KDVG hat das Gericht festgestellt, daß der Gesetzgeber damit berechtigterweise der Gefahr von situationsbedingten – mißbräuchlichen – Anträgen entgegenwirken will. Es muß die Möglichkeit gegeben sein, das Vorliegen einer Gewissensentscheidung im Einzelfall näher zu prüfen, da grundsätzlich nur solche Wehrpflichtige als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden dürfen, bei denen mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, daß in ihrer Person die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes erfüllt sind. Nur bei Würdigung aller Gesichtspunkte vermag sich die Anerkennungsbehörde die vom Grundgesetz geforderte Gewißheit zu verschaffen.

- d) Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, im Gesetz zwingend festzuschreiben, daß die Ausschüsse, Kammern und Gerichte den Antragsteller nach Aktenlage anzuerkennen haben, wenn ein Antrag den in § 5 Abs. 1 KDVG genannten Voraussetzungen genügt und der Antragsteller plausibel begründet hat, weshalb er den Antrag erneut oder erst nach Erhalt des Einberufungsbescheids, der Vorbenachrichtigung, der Ableistung des Wehrdienstes oder als Soldat gestellt hat, und nur in eine mündliche Prüfung eintreten dürfen, wenn sich insoweit auf äußere Tatsachen gestützte Zweifel ergeben?

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden, weil er die – bereits unter Buchstabe c dargelegten – Besonderheiten des dem Ausschußverfahren unterliegenden Personenkreises nicht berücksichtigt und einer Abschaffung der Verfahren vor den Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerung gleichkommt.

- e) Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, im Gesetz festzulegen, daß die Anerkennung nach Aktenlage in der Regel erfolgen soll?

Das Verfahren vor den Ausschüssen ist – wie unter Buchstabe c ausgeführt – für einen Personenkreis vorgesehen, bei dem Zweifel angebracht sind, ob die Inkaufnahme des längeren Zivildienstes ausreicht, die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung zu begründen. Diese Zweifel, die sich aus der besonderen Situation eines Soldaten und der übrigen Angehörigen des Personenkreises des § 9 Abs. 1 KDVG ergeben, werden am ehesten durch eine persönliche Anhörung des Antragstellers ausgeräumt werden können. Es muß jedoch in jedem Einzelfall dem zuständigen Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung überlassen bleiben, auf welche Weise er die zur Entscheidungsfindung erforderliche Überzeugung gewinnt. Insoweit bedarf es keiner zusätzlichen gesetzlichen Regelung.

- f) Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, dem Bundesverteidigungsminister das Recht zu entziehen, Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Ausschüsse, Kammern und Gerichte einzulegen und dieses Recht dem Bundesamt für Zivildienst oder einer anderen Behörde zu übertragen?

Die im Kriegsdienstverweigerungsgesetz vorgesehene Zuständigkeitsregelung für die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen der Ausschüsse, Kammern und Gerichte ist sachgerecht. Die einschlägige Praxis der Wehrrersatzbehörden bietet keine Veranlassung, diese Regelung zu ändern.

D. Ansiedlung der Prüfungsausschüsse und Kammern im Bereich des Bundesverteidigungsministeriums

I.

1. Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Bundesregierung dafür oder dagegen, die Prüfungsausschüsse und -kammern für Kriegs-

dienstverweigerung im Zuständigkeitsbereich des Bundesverteidigungsministeriums zu belassen oder sie aus seinem Zuständigkeitsbereich (z. B. in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für den Zivildienst) zu verlagern?

Sämtliche Gründe für oder gegen eine Verlagerung der Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung sind im Verlauf der parlamentarischen Beratung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes – ebenso wie auch schon bei früheren Gesetzgebungsinitiativen – eingehend geprüft worden. Entscheidend für die Beibehaltung der bisherigen Regelung waren verwaltungspraktische Erwägungen. Der Bundesminister der Verteidigung verfügt über erfahrenes Personal sowie die erforderlichen Räumlichkeiten, mithin einen zweckentsprechenden Verwaltungsunterbau. Die Neuschaffung einer derartigen Verwaltungsorganisation wäre mit erheblichen Kosten und einem unverhältnismäßigen, bürokratischen Aufwand verbunden. Eine Konzentrierung auf wenige zur Entscheidung befugte Stellen müßte zu unververtretbaren Erschwernissen für die Antragsteller führen.

Die Einrichtung der Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung bei den Wehrrersatzbehörden hat sich bewährt.

2. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß insbesondere die Akzeptanz des Verfahrens vor den Prüfungsausschüssen und -kammern bei den Betroffenen deshalb leidet, weil die Zuständigkeit des Bundesverteidigungsministers für die Ausschüsse und Kammern den Anschein begünstigt, daß sich die Ausschüsse und Kammern von den Ressortinteressen des Bundesverteidigungsministers leiten lassen könnten?

Mit der Neuregelung der Zusammensetzung der Ausschüsse und Kammern – so müssen die Beisitzer nunmehr die Qualifikation eines Jugendschöffen besitzen und sollen über die erforderliche Lebenserfahrung und Menschenkenntnis verfügen – hat der Gesetzgeber Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Ausschüsse und Kammern getroffen. Nach den Feststellungen der Bundesregierung hat sich damit auch die Akzeptanz des Verfahrens vor diesen Gremien bei den Antragstellern erhöht.

3. Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß nach einer Untersuchung aus dem Jahr 1974 39 v. H. der befragten Antragsteller die Prüfungsverhandlungen vor den Ausschüssen und Kammern als fair und 36 v. H. als unfair, dagegen 71 v. H. die Verhandlungen vor den Verwaltungsgerichten als fair und nur 10 v. H. als unfair beurteilt haben (vgl. Krölls, Kriegsdienstverweigerung, 2. Auflage, S. 187)? Ist die Bundesregierung bereit, Untersuchungen darüber anzustellen, ob sich an der Beurteilung der Prüfungsverhandlungen, der Ausschüsse und Kammern durch die Betroffenen unter dem neuen Recht etwas geändert hat (warum ggf. nicht)?

Die Bundesregierung vermag nicht zu beurteilen, wie weit die Aussagen der erwähnten Untersuchung aus dem Jahr 1974 als

repräsentativ und gesichert angesehen werden können. Der in der Frage zitierte Autor führt die günstigere Bewertung der Verwaltungsgerichte auch auf deren höhere Anerkennungsquoten zurück. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, eine Untersuchung über die subjektive Einschätzung der Verfahren durch die Wehrpflichtigen durchführen zu lassen.

II.

1. Inwieweit sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß das Benennungsrecht des Bundesverteidigungsministers für die Ausschuß- und Kammervorsitzenden sowie die dienstrechtliche Unterstellung dieser Vorsitzenden unter den Bundesverteidigungsminister die Unabhängigkeit dieser Vorsitzenden beeinträchtigt, da sie häufig in ihrem beruflichen Fortkommen vom Bundesverteidigungsminister abhängig sind?

Die Bundesregierung sieht keine Gefahr, daß durch das Benennungsrecht des Bundesministers der Verteidigung sowie durch die dienstrechtliche Unterstellung der Vorsitzenden unter den Bundesminister der Verteidigung die Unabhängigkeit dieser Vorsitzenden beeinträchtigt wird. Die Vorsitzenden wissen, daß für ihr berufliches Fortkommen lediglich die fachliche Qualifikation und das allgemeine dienstrechtlich bedeutsame Verhalten als Vorsitzende maßgeblich sind. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, das in seinem Urteil vom 24. April 1985 festgestellt hat, daß die Bestimmung der Vorsitzenden durch den Bundesminister der Verteidigung nicht die Vermutung einer Voreingenommenheit in dem Sinne zu begründen vermöge, sie würden dieser Verpflichtung in falscher Rücksicht auf vermutete gegenläufige Interessen des Bundesministers der Verteidigung nicht nachkommen. Es sei alltägliche Aufgabe der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Entscheidungen zu treffen, die eine Abwägung öffentlicher, von dem Ressort, dem sie angehören, zu verwaltender Interessen und privater, insbesondere grundrechtlich gesicherter Rechte erfordern.

2. Inwieweit beeinträchtigt diese Abhängigkeit der Vorsitzenden der Ausschüsse und Kammern die mögliche Akzeptanz von Ausschuß- und Kammerentscheidungen bei den Betroffenen?

Erkenntnisse darüber, ob eine unbegründeterweise vermutete Abhängigkeit der Vorsitzenden die Akzeptanz von Entscheidungen der Ausschüsse und Kammern beeinträchtigt, liegen nicht vor.

3. Welche zwingenden Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung dagegen, solchen immer wieder in der Öffentlichkeit geäußerten Befürchtungen dadurch jede Grundlage zu entziehen, indem man im Gesetz festlegt, daß die zu benennenden Vorsitzenden nicht in einem dienstrechtlichen oder arbeitsvertraglichen Ver-

hältnis zum Bundesverteidigungsminister stehen dürfen und daß sie von einem anderen Bundesministerium benannt werden müssen? Beabsichtigt die Bundesregierung entsprechende Vorschläge zur Änderung des Gesetzes?

Da – wie unter 1. ausgeführt – die Unabhängigkeit der Vorsitzenden der Ausschüsse und Kammern sichergestellt ist, sieht die Bundesregierung keine Veranlassung zur Änderung des Gesetzes.